

Mediationsbüro am Schloss Seefeld

www.mediation-am-schloss-seefeld.com

Seefelder Mediationsgespräche

19. Fachgespräch für Mediatoren
am Samstag, den 24. September 2016

von 10.00 - 14.00 Uhr

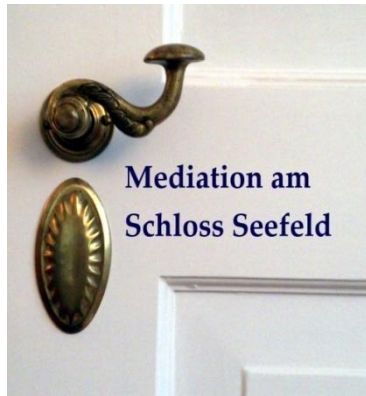
Teilnehmer:

MediatorInnen

aus München und Umgebung

Das Thema war:

ZMediatAusbV



Mediationsbüro am Schloss Seefeld

www.mediation-am-schloss-seefeld.com

Seefelder Mediationsgespräche für Mediatoren
am Samstag, den 24. September 2016 von 10.00 - 14.00 Uhr



Die Verordnung des
Bundesministers der Justiz und für
Verbraucherschutz über die

**Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren
(ZMediatAusbV)**

Veröffentlicht am 21.08.2016

Referentin: Ildiko Gaal-Baier
Mediatorin/Rechtsanwältin



ZMediatAusbV
tritt am 01.09.2017 in Kraft

Eigen-Verantwortung
statt
Zu-Lassung



§ 5 MediationsG und ZMediatAusbV

- Der Mediator ist für die Erfüllung der Voraussetzungen für seine Berufsausübung ausschließlich selbst verantwortlich.
- Eine hoheitliche Stelle für die Zulassung zur Berufsausübung als Mediator oder zertifizierter Mediator ist nicht vorgesehen.
- Auch der „einfache“ Mediator hat Aus- und regelmäßige Fortbildungspflichten.



Die Pflichten des zertifizierten Mediators nach ZMediatAusbV ab 01.09.2017

1. Ausbildung + Einzelsupervision
nach § 2 i.V.m. der Anlage zur
ZMediatAusbV
2. Fortbildung durch Teilnahme an
Veranstaltungen nach § 3 (regelmäßig)
3. Fortbildung durch 4 Einzelsupervisionen
nach § 4 (einmalig)



Die Übergangsregelungen nach § 7 ZMediatAusbV

1. § 7 Abs. 1: Ausbildung mit mindestens 90 Zeitstunden bis zum **26.07.2012** abgeschlossen und anschließend mindestens vier Mediationen als Mediator oder als Co-Mediator durchgeführt.
2. § 7 Abs. 2: Ausbildung mit mindestens 120 Präsenzstunden und nach § 2 Abs. 3 und 4 ZMediatAusbV bis zum **01.09.2017** abgeschlossen und eine Einzelsupervision bis zum 01.10.2018



Rechtliche Konsequenzen

Die ZMediatAusbV enthält keine Sanktionen, wenn jemand sich als zertifizierter Mediator bezeichnet, ohne die erforderliche Aus- und Fortbildung zu absolvieren. ABER:

- ➡ es ist eine irreführende Werbung und berechtigt zum Unterlassungsanspruch (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG)
- ➡ Der Mediatorenvertrag ist nichtig, weil es gegen ein gesetzliches Gebot verstößt (§ 134 BGB). Das Honorar kann zurückgefordert werden, eventueller (nachweisbarer) Schaden kann gefordert werden (§ 823 II BGB).